



## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Vereinsarbeit 2022**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, die nur nach Maßgabe der finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde Schiffweiler geleistet wird, besteht nicht. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Schiffweiler.
- 1.2. Die Gemeinde Schiffweiler gewährt für die Vereinsarbeit unter den folgenden Voraussetzungen einen Zuschuss:
  - 1.2.1. Der Verein muss nachweislich seit mindestens zwei Jahren in das Vereinsregister eingetragen sein.
  - 1.2.2. Mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Schiffweiler haben. Die Vereine müssen dazu eine Mitgliederliste zum Stichtag 31.12. des Vorjahres vorlegen (Name, Geburtsdatum und Wohnort sind ausreichend, diese Daten werden 4 Wochen nach Auszahlung gelöscht). Sollte die Anzahl der Vereinsmitglieder aus dem Gemeindegebiet Schiffweiler nicht erreicht werden, entscheidet der Hauptausschuss in Einzelfällen über die Gewährung von Zuschüssen.
- 1.3. Antragsberechtigt ist nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.
- 1.4. Nicht antragsberechtigt sind:
  - 1.4.1. politische Parteien sowie Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG
  - 1.4.2. wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

### **2. Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln**

- 2.1. Allgemeine Förderung
- 2.2. Die Vereine erhalten einen jährlichen, nach Mitgliederzahl gestaffelten Grundbetrag

0 – 50 Mitglieder	50,00 Euro
51 – 100 Mitglieder	100,00 Euro
ab 101 Mitglieder	150,00 Euro

- 2.3. Die Vereine erhalten einen generationsübergreifenden Zuschuss:
  - 2.3.1. Fördermittel für Jugendliche vom vollendeten 7. bis 18. Lebensjahr: 5,00 Euro pro Mitglied und Jahr, sowie Fördermittel für Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr: 3,00 Euro pro Mitglied und Jahr; die Altersgrenze kann bei entsprechendem Nachweis des Vereinsangebotes für die Altersgruppe (z.B. Eltern-Kind-Turnen, Babyturnen) unterschritten werden
  - 2.3.2. Bemessungsgrundlage ist der Stichtag 01. Januar des Antragsjahres.

#### 2.4. Förderung von Einzelmaßnahmen

- 2.4.1. Fördermittel für Veranstaltungen, die einen Beitrag zum Kulturangebot der Gemeinde Schiffweiler leisten, für Feste und Veranstaltungen, bei denen die Möglichkeit der Teilnahme nicht nur auf Vereinsmitglieder begrenzt ist, oder die über den Vereinszweck hinausgehen: 10,00 € pro Veranstaltung und Jahr (mit entsprechendem Nachweis):

- 2.4.1. Fördermittel für Veranstaltungen mit einer Partnergemeinde der Gemeinde Schiffweiler pauschal 75,00 Euro pro Jahr (mit entsprechendem Nachweis)
- 2.4.2. Fördermittel für aktive Teilnahme an einer Veranstaltung der Gemeinde Schiffweiler (z.B. Dorffest, Weihnachtsmarkt) ohne dass von der Gemeinde oder dem Ortsrat hierfür eine Vergütung gezahlt wird (z.B. Gage) 50,00 Euro pro Veranstaltung und Jahr.
- 2.4.3. Fördermittel für Veranstaltungen im Bereich Brauchtumspflege<sup>1</sup> 10,00 Euro pro Veranstaltung und Jahr.
- 2.4.4. Teilnahme an der Aktion Picobello pauschal 50,00 Euro. Hier ist der Nachweis durch die Fachabteilung der Gemeinde Schiffweiler erforderlich.  
Auch eine Vereinseigene Reinigungsaktion in der Gemeinde Schiffweiler mit entsprechendem Nachweis pauschal 50,00 Euro. Dabei muss die Reinigungsaktion vorab bei der Fachabteilung des Bau- und Umweltamtes angemeldet werden.
- 2.4.5. Fördermittel für Aktivitäten im soziokulturellen<sup>2</sup> Bereich 10,00 Euro pro Veranstaltung und Jahr.
- 2.4.6. Fördermittel zur Ausrichtung einer besonderen Meisterschaft (Deutsche Meisterschaft o.ä.)

### **3. Vergabe**

Die Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars gewährt. Die Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens 31. Oktober eingereicht werden.

Veranstaltungen, die im November und Dezember stattfinden, müssen im Fragebogen angemeldet werden und ggf. im Januar des Folgejahres nachgewiesen werden. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Sollte die Summe der beantragten Zuschüsse das verfügbare Budget überschreiten, so wird das Budget gleichermaßen auf alle antragsstellenden Vereine aufgeteilt.

### **4. Zuständigkeit**

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft der Hauptausschuss der Gemeinde Schiffweiler.

### **5. Rückzahlung von Fördermitteln**

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- im Antrag falsche Angaben gemacht werden,
- der Verein sich auflöst oder

---

<sup>1</sup> Brauchtum: Ein Brauch ist eine innerhalb einer Gemeinschaft entstandene, regelmäßig wiederkehrende, soziale Handlung von Menschen in festen, stark ritualisierten Formen. Bräuche sind Ausdruck der Tradition. Sie dienen ihrer Erhaltung und Weitergabe sowie dem inneren Zusammenhalt der Gruppe

<sup>2</sup> Soziokulturell: Unter Soziokultur versteht man die Summe aus allen kulturellen, sozialen und politischen Interessen und Bedürfnissen einer Gesellschaft beziehungsweise einer gesellschaftlichen Gruppe. Die Wortverbindung soziokulturell bezeichnet den engen Zusammenhang zwischen sozialen und kulturellen Aspekten gesellschaftlicher Gruppen und ihren Wertesystemen.

- die Gemeinnützigkeit verliert.

Bei wahrheitswidrigen Angaben wird der Verein für das nächste Jahr von der Gewährung jeglicher Zuschüsse ausgeschlossen. Die aufgrund dessen gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien und den als Anlage beigefügten Fragebogen hat der Gemeinderat am 30. November 2022 beschlossen. Sie gelten ab dem 1. Dezember 2022.

Schiffweiler, den 30. November 2022

gez.

Markus Fuchs

Bürgermeister